



ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES

nach Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“)

Für Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sowie Selbständige	
Firma / Selbständige(r):	
Ansprechperson:	Firmenbuchnummer:
Straße:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Mitarbeitende:	Branche:

Selbständigenvorsorge: Personen, die Beiträge über die SVS abführen (zB Firmeninhaber/Firmeninhaberin) d.h., die nach GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind

Name	Sozialversicherungsnummer (10-stellig)

Mitarbeitervorsorge: bitte um Angabe der Beitragskontonummer(n) der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

Bundesland - ÖGK	Beitragskontonummer(n)

Vermerke außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt!

Unbedingt notwendige Unterlagen:

Für Einzelunternehmen / Selbständige

- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des/der Zeichnungsberechtigten**
(Führerschein, Reisepass, Personalausweis – Kopie der Vorder- und Rückseite). → weiter zur Unterschrift

Für Juristische Personen (AG, GmbH, KG, OG, Vereine, Stiftungen ...)

- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des/der Zeichnungsberechtigten**
(Führerschein, Reisepass, Personalausweis – Kopie der Vorder- und Rückseite).
- Auszug aus Firmenbuch / Vereinsregister** (nicht älter als 6 Wochen)
- Gilt nur für meldepflichtige Unternehmen: **Erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer** (nicht älter als 6 Wochen) – Bei Unternehmen mit Firmensitz außerhalb Österreichs benötigen wir stattdessen das Formular „Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer“.

Für treuhändisch (auf fremde Rechnung) unterzeichnete Anträge durch Hausverwaltungen

- Wir bestätigen, dass wir uns persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 13 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz („FM-GwG“) von der Identität des Treugebers überzeugt haben.
- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des/der Zeichnungsberechtigten
(Führerschein, Reisepass, Personalausweis – Kopie der Vorder- und Rückseite)
 - Bei Wohnungseigentümergeinschaften: Aktueller Grundbuchauszug

Vollmacht zum Wechsel der Vorsorgekasse

- Hiermit wird die VBV - Vorsorgekasse AG beauftragt, alle auf den/die Antragsteller/in lautenden aufrechten Beitrittsverträge
- ja mit anderen Betrieblichen Vorsorgekassen (sowohl Mitarbeitervorsorge als auch Selbständigenvorsorge) ohne sein/ihr weiteres Zutun innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und Fristen zu kündigen und auf die Sicherstellung der Übertragung des Vermögens an die VBV - Vorsorgekasse AG hinzuwirken.
- nein

Einverständnis zum elektronischen Versand

- ja Der Antragsteller/die Antragstellerin stimmt der elektronischen Übermittlung des unterfertigten Beitrittsvertrages samt den für die Vertragserfüllung notwendigen Daten an die oben angegebene E-Mail-Adresse zu.
- nein

Unterschrift des Firmeninhabers/der Firmeninhaberin bzw. des/der Zeichnungsberechtigten

Mit der Unterschrift bestätigt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin, dass sämtliche Voraussetzungen zur Auswahl der VBV - Vorsorgekasse AG nach §§ 9, 10 BMSVG eingehalten wurden. Die umseitigen Vertragsbedingungen hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages. Weiters bestätigt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

Ort Datum Firmenstempel/Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Anmeldung

Der Vertragspartner/Die Vertragspartnerin hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages nach Verlangen der VBV eine Liste sämtlicher Anwartschaftsberechtigter (AWB) schriftlich oder auf Datenträger in von der VBV bekannt gegebenem Format vorzulegen. Die Meldung hat iSd §§ 13 und 54 BMSVG nach Vorgabe durch die VBV alle für die Beitrags-/Anspruchsbemessung erheblichen Umstände und Daten zu enthalten.

Einhebung und Überweisung der Beiträge

Der Vertragspartner/Die Vertragspartnerin hat entsprechend den Bestimmungen des BMSVG die zu leistenden Beiträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen an den für den AWB zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zur Weiterleitung an die VBV zu überweisen.

Mitwirkungspflicht

- (1) Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der Betrieblichen Vorsorgekasse (im Folgenden „BV-Kasse“) zwingend benötigt. Der Kunde/Die Kundin bzw. deren Treuhänder haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung aller nach FM-GwG erforderlichen Daten (siehe Vorderseite) und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten.
- (2) Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs eines AWB wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Dachverband vorgenommenen Datenmeldung durchgeführt.

Verwaltungskosten

- (1) Die VBV zieht von den hereingenommenen Vorsorgebeiträgen nach BMSVG Verwaltungskosten ab. Diese betragen, mit Wirksamkeit ab 01.01.2015, in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin und jeweils bezogen auf die Vorsorgebeiträge, in den ersten 60 Beitragsmonaten 1,9 vH. In weiterer Folge verringern sich die Kosten für die darauffolgenden 60 Beitragsmonate um 0,5 %-Punkte auf 1,4 vH. Danach (d.h. nach insgesamt 120 Beitragsmonaten) reduzieren sich die Kosten letztendlich um 0,4 %-Punkte auf 1 vH. Eine weitere Reduktion findet nicht statt. Im Falle der Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf die VBV werden die Dienstzeiten, die der Übertragung zugrunde liegen, als Anwartschaftsjahre in der Staffell berücksichtigt. Zusätzlich wird die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge in Rechnung gestellte Vergütung gem. BMSVG als Barauslage verrechnet.
- (2) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungsverträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Vorsorgevermögens beträgt. Wenn die Veranlagungsverträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft und Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei.

Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung werden anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

Anspruch auf Abfertigung / Kapitalbetrag

Der Anwartschaftsberechtigte/Die Anwartschaftsberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Abfertigung bzw. einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge.

Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages

Die Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

- (1) die Summe der der VBV zugeflossenen Beiträge zuzüglich
- (2) einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
- (3) der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft.

Veranlagung

Für die Veranlagung, des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens, sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Veranlagungspolitik

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.
- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.

- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.

- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch die Vertragspartner/Die Vertragspartnerin oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Anwartschaften gehörige Beiträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Vorsorgebeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen.

Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (zB der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin eine Änderung dieses Vertrages.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu wählen.

Datenschutz

- (1) Die BV-Kasse ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortliche im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Gegenstand dieses Beitrittsvertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bzw. den Selbständigen/die Selbständige und andererseits die Durchführung von Betrieblichen Vorsorgekassengeschäften im Sinne des BMSVG durch die BV-Kasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten bzw. Datenkategorien vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin oder dem Selbständigen/der Selbständigen hinsichtlich der Anwartschaftsberechtigten (AWB) erhoben, verarbeitet und der BV-Kasse zur Weiterverarbeitung im Zuge des Meldeweges via Sozialversicherungsträger und Dachverband gemeldet. Diese Daten sind neben Namen, Adresse und Sozialversicherungsnummer des/der Anwartschaftsberechtigten die entsprechenden Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Abfertigungsanwartschaft.
- (2) Die BV-Kasse verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der nach BMSVG und diesem BV-Kassenvertrag übernommenen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die BV-Kasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, des Selbständigen/der Selbständigen oder der AWB herauszugeben, so hat sie – sofern gesetzlich zulässig – den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, den Selbständigen/die Selbständige und die AWB unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die BV-Kasse erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausschleiden aufrecht.

- (4) Die BV-Kasse erklärt weiters, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- (5) Die BV-Kasse ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall).
- (6) Die BV-Kasse wird die in den Art 32 bis 34 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) sowie gegebenenfalls jene gem. Art 35 und 36 DSGVO (Datenschutz-Folgeabschätzung, Konsultation der Aufsichtsbehörde) wahrnehmen.
- (7) Die BV-Kasse wird die ihr überlassenen bzw. die von ihr produzierten, personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien nach Ablauf von 30 Jahren ab Beendigung des jeweils konkreten Vertragsverhältnisses löschen. Als Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses gilt insbesondere
a) die Kündigung des BV-Kassenvertrages für die davon betroffenen Personen und die Übertragung der Ansprüche auf eine, diese übernehmende Institution,
b) die Verfügung über die Anwartschaft gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 3, 4, Abs. 2a oder Abs. 3 BMSVG mit deren Umsetzung.
- (8) Die BV-Kasse kann sorgfältig ausgewählte Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen, sofern dies zur Erfüllung der nach dem BMSVG übernommenen Aufgaben notwendig ist (wie zB Versand von Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung) und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei ist sicherzustellen, dass der/die Sub-Auftragsverarbeiter/in dieselben Verpflichtungen einget, die der BV-Kasse auf Grund dieses BV-Kassenvertrages obliegen. Kommt der/die Sub-Auftragsverarbeiter/in seinen/ihren Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die BV-Kasse gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder des Selbständigen/der Selbständigen für die Verletzung der Pflichten durch den/die Sub-Auftragsverarbeiter/in.

Wichtige Information für die Mitarbeitervorsorge:

Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin selbst ist verpflichtet, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (AWB) nach Art 13 DSGVO über die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vorsorgekasse und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und stattfinden werden, zu informieren. Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.

Hinweis: Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die VBV - Vorsorgekasse AG unterliegt als Kreditinstitut iSv § 1 Abs 1 Z 21 BWG den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 44 ff ESAEG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert (gem. § 46 iVm § 51 Abs. 2 ESAEG).

Die Bestimmungen von § 107 Telekommunikationsgesetz werden eingehalten.